



Satzung des Vereins „Generationennetz Gelsenkirchen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Generationennetz Gelsenkirchen“ (im Folgenden „Der Verein“).
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen und trägt nach Eintrag den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Einrichtungen nutzen das Drei-Personen-Logo.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und der Seniorenanarbeit insgesamt in Gelsenkirchen: Der Verein verfolgt das Ziel, in Gelsenkirchen Strukturen aufzubauen und zu unterstützen, damit ältere Menschen an der Stadtgesellschaft teilhaben und bis zum Lebensende möglichst selbstständig und selbstbestimmt leben können.

Die Zusammenarbeit von dem Verein zugehörigen Dienstleister soll Bürokratie und Doppelstrukturen vermeiden. Die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich engagierten Vereinsmitgliedern soll dazu führen, dass Ältere nicht Objekte der Fürsorge, sondern als Experten/-innen in eigener Sache wertgeschätzt werden.

Um die genannten Ziele zu verwirklichen, übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein betreibt mit hauptamtlichen Fachkräften besetzte Büros (Infocenter) im Stadtgebiet Gelsenkirchens, die nach gemeinsam entwickelten Standards sozialräumlich arbeiten.
- (2) Die Infocenter vernetzen Einrichtungen und bürgerschaftlich Aktive, die zum guten Altern beitragen können. In möglichst vielen Stadtteilen und Stadtvierteln sollen Zentren der Beratung und Dienstleistung für Ältere, der Geselligkeit und der Ermöglichung von Engagement entstehen. Die Infocenter fördern und begleiten die Außenstellen mit ihren Beratungs- und Hilfeangeboten für Ältere im Wohnumfeld und entwickeln Strategien der Früherkennung von Hilfebedürftigkeit und Isolation.
- (3) Die Infocenter fördern Engagement und Geselligkeit durch die Begleitung von Projektwerkstätten und ZWAR-Gruppen (Zwischen Arbeit und Ruhestand) und durch die Gewinnung, Schulung und Begleitung von Seniorenvertreter/Nachbarschaftsstiftern. Sie vermitteln in diese und in andere Seniorengruppen sowie ins Ehrenamt. Die Infocenter organisieren weitere gesundheitsfördernde Maßnahmen, um Pflegebedürftigkeit zu verhindern.
- (4) Die Infocenter sind Anlaufstellen für ältere Menschen. Sie informieren, beraten, leisten Hilfestellung und ggf. Begleitung aus einer Hand zu allen Altersthemen. Sie vermitteln die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.
- (5) Mitglieder des Vereins können Außenstellen der Infocenter nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung in den Stadtteilen errichten.

**Gut älter
werden in
Gelsenkirchen**

- (6) Mitglieder des Vereins können örtliche Stützpunkte für die ehrenamtlichen Seniorenvertreterinnen / Nachbarschaftsstifter in den Stadtteilen stellen.
- (7) Mitglieder des Vereins können Räumlichkeiten für Selbstorganisationen älterer Menschen in den Stadtteilen (ZWAR-Gruppen und Projektwerkstatt 50plus) bieten.
- (8) Der Verein organisiert die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass ältere Menschen über die Möglichkeiten des Kontakts, des Engagements und der Hilfe in Gelsenkirchen informiert sind.
- (9) Der Verein kann weitere Projekte, Strukturen und Maßnahmen organisieren, soweit sie mit den grundlegenden Zielen vereinbar sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (2) Mitglied des Vereins sind des Weiteren die natürlichen Personen, die aus dem Kreise der Seniorenvertreterinnen/ Nachbarschaftsstifter zu Delegierten gewählt sind. Die Delegierten der Seniorenvertreterinnen/ Nachbarschaftsstifter erlangen ihre Vereinsmitgliedschaft mit ihrer Zustimmung, die schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl zum Delegierten gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären ist. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf der Wahlperiode der/ des jeweiligen Delegierten.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt wird. Sie ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.

**Gut älter
werden in
Gelsenkirchen**

c. durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn dieser drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung nicht beglichen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Zuvor ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss entsprechend Absatz 3 Buchstabe d. Ein Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Mitglieder, die besondere Kosten der Infocenter tragen oder einen besonderen Beitrag zu einem ausgeglichenen Wirtschaftsplan leisten, entrichten keine weiteren Beiträge.

Seniorenvertreterinnen / Nachbarschaftsstifter zahlen über ihr bürgerschaftliches Engagement hinaus keine Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der zweifache Jahresbeitrag sein.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7) und
- (2) der Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
- b. Festlegung der Ziele und des Arbeitsprogramms für das laufende Jahr,
- c. Verabschiedung eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr für den Betrieb der Infocenter,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Wahl zweier Kassenprüfer die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- f. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,

**Gut älter
werden in
Gelsenkirchen**

- g. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- h. Entlastung des Vorstandes,
- i. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Näheres regelt § 12 dieser Satzung.).

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder sowie nach § 36 BGB, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch § 34 BGB eingeschränkt ist. Schriftliche Stimmübertragungen an andere Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederversammlung sind möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Erhebung einer Umlage, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Näheres regelt §71 BGB.

(7) Niederschriften sind über Sitzungen, Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzufertigen. Näheres regelt §11 der Satzung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem / der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und bis zu sechs Beisitzern/-innen. Einer der Beisitzer soll der/ die Senioren- und Behindertenbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die erste. und zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in sowie die/der Senioren- und Behindertenbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen, sollte diese/r von der Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Je zwei von ihnen sind zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ein Vorstandamt.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und organisiert zwischen den Mitgliederversammlungen notwendige Verabredungen und Abstimmungen. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums und des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und Arbeitsgruppen einberufen. Insbesondere beauftragt er Arbeitsgruppen mit der Erarbeitung von Konzepten und Prozessbeschreibungen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Grundsätzliche Entscheidungen sollen im Konsens getroffen werden.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

(7) Gem. § 67 BGB ist jede Änderung des Vorstandes von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

(8) Eine Notbestellung der erforderlichen Mitglieder des Vorstandes durch das Amtsgericht erfolgt in dringenden Fällen nach den Vorgaben des §29 BGB.

**Gut älter
werden in
Gelsenkirchen**

(9) Der Vorstand kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Vorstandssitzung mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsführer/-in

(1) Der Vorstand benennt eine/-n Geschäftsführer/-in.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für den Betrieb der Infocenter:

- die Auswahl und Qualifikation des Personals der Infocenter,
- die organisatorische und personelle Leitung der Infocenter,
- das Qualitätsmanagement der Infocenter, insbesondere die grundlegende Festlegung der Prozesse und Verfahren einschließlich der Dokumentation,
- den Erfahrungsaustausch und die Reflektion des Beratungs- und Netzwerkgeschehens im Team aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Infocenter,
- die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit den Pflegekassen,
- die Organisation der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und das gemeinsame Marketing der Infocenter,
- die Berichte an den Vorstand, die Konferenz Pflege und Alter, den Beirat für Senioren und andere Gremien.

§ 11 Niederschriften

(1) Die gemäß § 7 Absatz 7 zu fertigenden Niederschriften sind von der Leitung der Mitgliederversammlung und der Schriftführung zu unterzeichnen. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,
- die Protokollführerin/der Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(2) Der/Die Protokollführer/in wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins

**Gut älter
werden in
Gelsenkirchen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Gelsenkirchen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zur Auflösung regelt Näheres auch §7 Absatz 1 und 6 der Satzung.

Stand 14.04.2023

**Gut älter
werden in
Gelsenkirchen**



www.generationennetz-ge.de